

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 21

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und weil die Dienstzeit der Offiziere knapp genug zugemessen ist.

Dagegen müssen wir das militärische Planzeichnen (auf Seite 64—115) mit den gebräuchlichen Truppeneinzeichnungen voll berücksichtigen, denn ohne einige Gewandtheit im Situationszeichnen ist es weder möglich, sich aus dem Plane ein plastisches Bild der dargestellten Gegend zu konstruieren, noch ein oberflächliches Bild eines Theils der Erdoberfläche selbst zu entwerfen.

Weißes verlangt in mehr oder minder vollkommener Weise der heutige Infanteriedienst, und die letzten Kapitel des Werkes VIII, IX und X (Seite 201—243), welche vom Kroquiren und einigen besonderen, oft zur Anwendung gelangenden Messungen handeln, sind daher gründlich zu studiren.

In der deutschen Armee hat das Werk sehr vielen Beifall gefunden. S.

### Eidgenossenschaft.

#### Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 16. Mai 1874.)

Nach dem Schultableau soll vom 27. September bis 24. Oktober auf dem Waffenplatz Thun eine Infanterie-Korporalschule stattfinden. Es bezweckt diese Schule die angehenden Unteroffiziere theoretisch und praktisch für ihren Dienst heranzubilden und eine Lehrbrigade darzustellen, in welcher der Instruktionsmodus und die Befehlsmethode für die Infanterie gegeben wird.

Das Kommando ist dem Herrn eidg. Oberst Stadler von Zürich übertragen.

Die einzelnen Kantone haben in diese Schule das auf einer beigelegten Tabelle verzeichnete Personal zu senden, bezüglich dessen folgende weitere Anordnungen getroffen werden:

1. Die kantonalen Detachements haben am 26. September in Thun einzurücken und werden dort am 25. Oktober Morgens wieder entlassen. Ueber die Stunde des Eintrifens in Thun werden nach Verständigung mit den betreffenden Bahnverwaltungen nähere Mittheilungen in den Marschrouten enthalten sein.

2. Als Oberleutenants sind nur ganz tüchtige Offiziere zu senden, da dieselben als Kompagniekommandanten zu funktionieren haben werden und die Hauptleute als Divisionschefs bestimmt sind. Die Unterleutenants müssen eine eidg. Offiziers- oder Aspirantenschule und einen Rekrutenkurs durchgemacht haben. Dieselben, wie auch die Hauptleute und Oberleutenants werden zur Instruktion verwendet werden und sollen deshalb Befähigung hiefür besitzen.

3. Die Korporale sind aus den Kompagnien des Auszugs zu nehmen und zwar in erster Linie solche, welche in diesem oder in dem letzten Jahr zu diesem Grade befördert worden sind. Bei der hieselbst vorgenommenen Vertheilung wurden 3 bis 4 Korporale auf eine Kompagnie des Kontingents gerechnet, dieselben sollen in 3 Bataillone à circa 500 Mann, wovon eines romanischer Zunge, formirt werden.

4. Es bleibt den Kantonen unbenommen, statt Korporale auch junge intelligente Soldaten, deren Zahl aber den vierten Theil eines Detachements nicht übersteigen darf, in die Schule zu senden.

5. Die Trompeter werden ausschließlich zum Ertheilen der Signale verwendet werden und sind deshalb mit dem entsprechenden Instrumente (S- oder B-Trompete) auszurüsten. Von der Bildung und Instruktion derselben als Musikkorps wird abgesehen.

6. Offiziere und Truppen haben festmäßig bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet in Thun einzurücken, die Truppen mit

Repetirgewehren, dagegen sind denselben weder Patreuen noch Kochgeschirre mitzugeben.

Schließlich werden die Militärbehörden der Kantone ersucht, dem Departement mit möglichster Beförderung den Nominativetat der in die Korporalschule beordernden Offiziere mitzutheilen.

Etat der von den Kantonen in die eidgenössische Infanterie-Korporalschule (Thun) aufzubietenden Kadres: 9 Hauptleute, 9 Oberleutenants, 18 I. Unterleutenants, 18 II. Unterleutenants, 18 Feldweibel, 18 Fouriere, 1016 Korporale deutscher Sprache, 508 Korporale französischer und italienischer Sprache, 3 Assistenzärzte, 9 Frater, 18 Trompeter, 9 Tambouren.

(Vom 18. Mai 1874.)

Nach Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 19. Januar 1874 soll die dreijährige Schule für Infanterie-Zimmerleute vom 15. Juni bis 11. Juli in Solothurn stattfinden.

An dieser Schule haben Theil zu nehmen:

1) Je ein Offizier der Bataillone Nr. 54 Bern, 55 Bern, 56 Freiburg, 57 Luzern, 58 Bern, 59 Bern, 60 Bern, 61 Freiburg, 62 Bern, 63 St. Gallen, 64 Zürich, 65 Graubünden.

Ferner:	1	Schüßenoftizier	v. Bern	v. Bat. Nr. 3,
	1	"	" Zürich	" " " 7,
	1	"	" Thurgau	" " " 9,
	1	"	" Glarus	" " " 11,
	1	"	" Waadt	" " " 14,
	1	"	" Genf	" " " 15,
	1	"	" Appenzell a. Rh.	" " " 18,
	1	"	" Schwyz	" " " 19,
	1	"	" Luzern	" " " 20,
	1	"	" Argau	" " " 21,
und	1	Schüßenunteroff.	" Bern	" " " 3,
	1	"	" Schwyz	" " " 12,
	1	"	" Waadt	" " " 14,
	1	"	" Freiburg	" " " 15,
	1	"	" Zürich	" " " 16,
	1	"	" Bern	" " " 17,
	1	"	" Graubünden	" " " 18,
	1	"	" Obwalden	" " " 19,
	1	"	" Luzern	" " " 20,
	1	"	" Baselland	" " " 21.

- 2) 1 Feldweibel des Bat. Nr. 30 Bern.
- 3) 1 Fourier " " " 31 St. Gallen.
- 4) 1 Wachtmeister " " " 32 Schwyz.
- 5) 1 " " " " 29 Zürich.
- 6) 1 " " " " 28 St. Gallen.
- 7) 1 " " " " 27 Baselland.
- 8) 1 Korporal " " " 26 Waadt.
- 9) 1 " " " " 25 Tessin.
- 10) 1 " " " " 24 Luzern.
- 11) 1 " " " " 23 Neuenburg.
- 12) 1 Tambour von Argau.
- 13) 1 " " Freiburg.

14) Die sämmtlichen dreijährigen Zimmerleuterekruten.

Diese sämmtliche Mannschaft hat den 14. Juni, spätestens Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzurücken und sich dem Kommandanten des Kursets, Herrn eidg. Oberst Schumacher, zur Verfügung zu stellen.

Bei diesem Anlasse machen wir die Kantone, welche Offiziere in die genannte Schule zu senden haben, wiederholt darauf aufmerksam, hiefür ganz tüchtige, energische und wo möglich schon in Folge ihres bürgerlichen Berufes mit dem Fache vertraute Offiziere auszuwählen. Das Gleiche gilt auch für die in den Kurs zu beordernden Unteroffiziere.

Die Zimmerleuterekruten haben in ihren Kantonen mit einem Rekrutenbataillone einen Vorunterricht von wenigstens 10 Tagen zu erhalten, der sich zu erstrecken hat auf die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienstliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Baden des Tornisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule. In denselben Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht zentra-

liefert ist, haben die Rekruten eben der obigen Zeit entsprechenden Unterhalt zu erhalten.

Bei der Auswahl der Zimmermannrekruten ist vorzugeweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Die Ausrüstung ist durch das Reglement für Infanteriezimmerleute vorgeschrieben; wir sehen uns indessen veranlaßt, hier namentlich folgende Punkte hervorzuheben:

1) Die Rekruten sollen durchaus mit dem regimentarischen Faszinmesser (§ 323) und mit der Art nach der Ordnung vom 4. November 1862 ausgerüstet sein.

2) Die Unteroffiziere sollen mit dem Faszinmesser für diesen speziellen Fachdienst versehen sein.

3) Ungeschliffene Aerte oder Faszinmesser werden auf Kosten der Kantone in der Schule geschliffen.

4) Die Rekruten erhalten durchweg die erbenamtmäßige Zimmerleutenauszeichnung auf dem Rockärmel.

Die Eidgenossenschaft trägt die Kosten für Kost, Verpflegung, Unterkunft und Instruktion sämtlicher Theilnehmer an der Schule.

Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschreute nach Solothurn zu dirigieren. Für den Helweg erhält sie vom Kriegskommissär des Kurzes Marschreuten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche ebenfalls mitzugeben. Die Entlassung der Schule findet am 12. Juli statt.

Schließlich ersuchen wir die betreffenden Kantone, die zur Vollziehung dieser Anordnung erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und uns spätestens bis 1. Juni das namentliche Verzeichniß der zur Schule beorderten Theilnehmer einzusenden.

## U s l a n d.

**England.** (38 Tonnen-Geschütz in England; — Versuche mit einem 18 Tonnen-Geschütz, behufs Ermittlung der günstigsten Bohrungslänge.) Als Ersatz des 35 Tonnen-Geschützes, welches bei der feinerzeitigen Erprobung ungünstige Resultate geliefert hatte, als deren Ursache ein schlechthafes Verhältniß zwischen Bohrungsdurchmesser und Rohrlänge ermittelt wurde, gelangte ein um 0.9m längeres Rohr im Gewichte von 38 Tonnen zur Einführung, wovon bereits 17 Stück, die größtentheils zur Armirung der Küsten-Batterien bei Plymouth bestimmt sind, in Woolwich erzeugt werden.

Um die günstigsten Gewichte von Geschöß und Ladung zu bestimmen, wurde ein bei dem Versuche in der Bohrungsröhre beschädigtes 35 Tonnen-Geschütz mit einer neuen verlängerten Bohrungsröhre versehen und zugleich am Bodenstücke derart verstärkt, daß das Rohrgewicht auf 38 Tonnen gebracht wurde. Mit diesem Rohre werden nun die bezüglichen Versuche durchgeführt.

Um den Einfluß der Länge des Rohres auf die Wirkungsfähigkeit, bei einer bestimmten Geschößladung, kennen zu lernen, werden gegenwärtig zu Woolwich mit einem 18 Tonnen-Geschütz Versuche in der Weise durchgeführt, daß zuerst bei der Ladung von 85 Pfd. Pebble-Pulver mit einer Rohrlänge von 20 Fuß begonnen wird, worauf dann das Rohr nach und nach so weit verkürzt wird, bis jene Grenze erreicht wird, wo das Geschöß sich noch so lange im Rohr bewegen muß, als die Geschößladung Zeit braucht, um vollständig zu verbrennen.

Hiedurch soll jene Rohrlänge ermittelt werden, welche bei der angewendeten Ladung die günstigsten Resultate ergeben wird.

Ähnliche Versuche werden dann auch mit geringeren Ladungen vorgenommen werden, wobei auch die Gasspannungen gemessen werden sollen.

Hiedurch will man für die Folge Anhaltspunkte besitzen, um für die großen, für die Land-Artillerie bestimmten Geschöße die betreffenden Rohrlängen festsetzen zu können.

(M. ü. G. b. A. u. G. W.)

**Frankreich.** (Reorganisation der Spahis-Regimenter.) Diese 3 Regimenter, welche bisher in Smalas errichtet waren, aber weder landwirtschaftlich noch militärisch den gehegten Erwartungen entsprachen, wurden nun derartig reorganisiert, daß dieselben beständig zur Verfügung der Regierung stehen können, und zwar in der ganzen Ausdehnung des afrikanischen Gebietes. Jedes der 3 Regimenter hat 6 Eskadronen. Eine gewisse Anzahl derselben kann nach dem Ermessen des General-Gouverneurs auf dem Militär-Territorium, an den Vorposten oder Grenzen aufgestellt werden. Die Spahis dieser Eskadronen erhalten ein Stück Grund, welches sie bebauen und zu ihrem ausschließlichen Vorthelle ausbeuten. Die übrigen Eskadronen werden in Staatsgebäuden untergebracht. Die französischen Offiziere und Spahis erhalten keine Grundparzellen und dürfen sich mit Feldbau nicht beschäftigen. — Die 6 Eskadronen des 1. Regiments bleibt wie bisher zur Verfügung des Marine-Ministeriums in Senegal. — Die Ergänzung der Spahis-Regimenter geschieht durch Freiwillige. Zur Erhaltung der Chargen-Kadres werden auch Militärs aus den übrigen Waffengattungen aufgenommen. Die Eingeborenen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen: Tauglichkeit, Uebernahme einer vierjährigen Dienstverpflichtung und Versäherung eines guten Pfortes, das Eigenthum des Bewerbers sei. Keine Eskadron darf nur aus Eingeborenen eines einzigen Stammes bestehen. Eingeborene können zu Rittmeistern und Eskadronen-Kommandanten befördert werden, wenn sie einen einjährigen Kurs in der Militärschule zu St. Cyr oder in der Kavallerieschule zu Saumur absolviert haben. Der Eskadronen-Kommandant ist für die Ausbildung seiner Eskadron verantwortlich. Die Verwaltung ist wie bei den französischen Regimentern. Jeder Mann, der sein Pferd 4 Jahre erhält, bekommt eine Prämie von 50 Franken.

Der Stand einer Eskadron wird enthalten: 2 Rittmeister, 2 Leutenants, 3 Unterleutenants, 1 Wachtmeister, 1 Rechnungswachtmeister, 8 Führer, 1 Rechnungskorporal, 16 Korporale, 2 Viz-korporale, 5 französische Offiziers-Ordnungen, 4 Trompeter, 4 Husarenknechte, 6 Professionisten, 50 eingeborene Reiter 1. Klasse und 80 2. Klasse, zusammen daher 185 Reiter und 184 Pferde.

Der Regimentesstab hat 13 Offiziere und Assimilirte nebst 36 Unteroffizieren und Reitern mit zusammen 28 Pferden. Das ganze Regiment zählt daher 1159 Mann und 1132 Pferde. Uebrigens hat der Stab 3 und jede Eskadron 1 Maulthier, zusammen 9. Gesamtstand der Spahis-Regimenter: 3477 Mann, 3396 Pferde und 27 Maulthiere.

**Oesterreich.** (Militärisches Korrektionshaus.) In der Umgebung von Ofen soll ein Korrektionshaus für Verbrecher aus der Mannschaft der aktiven Armee errichtet werden. In dieser Anstalt werden verschiedene Werkstätten errichtet und jene Sträflinge, welche kein Handwerk erlernt haben, zur Erlernung eines solchen streng angehalten werden.

**Rußland.** (Militärisches Preisausschreiben.) Dem russischen Kriegsministerium ist eine Preisausschreibung für das beste Werk über Kavallerie ergangen. Der erste Preis würde, nach der „R. W.“, 5000, der zweite 3000, der dritte 2000 Rubel betragen. Den Druck übernimmt die Krone, während der Gewinn bei dem Verkauf dem Autor zukommt.

## Für die Hauptleute der eidg. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen:  
(H-1436-Q)

### Compagnie-Buch,

enthaltend sämtliche Formulare der Compagnieführung, in gr. 4<sup>o</sup> solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluß.

Preis Fr. 3. 20.

J. J. Christen in Aarau.